

**Motion «Einführung des Instruments der Richtlinienmotion für den GGR Spiez»**

**Der Gemeinderat wird beauftragt, die reglementarischen Grundlagen zu ergänzen durch die Einführung einer Motion, die den Charakter einer Richtlinie hat (Richtlinienmotion).**

Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten:

- ⇒ Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschluss- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.  
Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie (Richtlinienmotion) zu.
- ⇒ Es gelten für Richtlinienmotionen dieselben Vorgaben wie bei den Motionen (Behandlungsfristen, Möglichkeit Umwandlung in Postulat usw.).
- ⇒ Bei der Eingangsprüfung bestimmt die Gemeindeschreiberei, ob es sich um eine Motion oder eine Richtlinienmotion handelt. Je nach Gegenstand wird der eingereichte Inhalt verbindlich als Motion oder aber als Richtlinienmotion behandelt. Will ein GGR-Mitglied eine Motion einreichen, muss er/sie demnach nicht die Kompetenzaufteilung beachten.
- ⇒ Bei einer Richtlinienmotion behält der Gemeinderat die eigene Entscheidungskompetenz. Allerdings hat der Gemeinderat mittels schriftlicher Berichterstattung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu begründen, inwieweit er dieser folgen will oder nicht.
- ⇒ Die Berichterstattung an den GGR erfolgt zur Kenntnis. Es ist keine Debatte vorgesehen (Abschreibungsbericht).

**Begründung:**

Der Gemeinderat Spiez hat in dieser Legislatur begonnen, konsequent sog. unechte Motionen abzulehnen, da diese Geschäfte betreffen, welche in der Kompetenz des Gemeinderates, und nicht des GGR liegen. Dies wird zu einem deutlichen Rückgang der Anzahl überwiesener Motionen führen. Es muss befürchtet werden, dass die Rolle des GGR in Spiez damit auf Prüfaufträge in Form von Postulaten reduziert wird, was ihre Lenkungsmöglichkeiten deutlich einschränkt.

Im Gegensatz zur Motion kann die Richtlinienmotion auch auf Gegenstände angewendet werden, die in der Kompetenz des Gemeinderates liegen. Sie ist nicht unabänderlich, aber bei Abweichungen besteht eine Begründungspflicht vonseiten des Gemeinderates. Die Richtlinienmotion erlaubt dem GGR nicht, die Kompetenzen des GR einzuschränken. Der GGR kann aber damit Einfluss auf die Art des Handelns des Gemeinderates nehmen.

Es kennen bereits einige Legislativen im Kanton Bern das Instrument der Richtlinienmotion: Grossrat des Kantons Bern, Stadtrat Bern, GGR Zollikofen, GGR Köniz, GGR Nidau.

NB: Motionen, welche weder in den Kompetenzbereich des GGR noch des GR liegen (sondern z.B. beim Kanton), wären nach wie vor «unecht».

Spiez, 03.09.2025

Die Motionärin:  
Evelyn Coleman Brantschen, Freies Spiez / glp



Die Mitunterzeichnenden:

